

# Musikkapelle Eriskirch e.V.



## **Instrumentenordnung der Musikkapelle Eriskirch e.V. (Stand 05.08.2024)**

Genderklausel: Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Ordnung gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung und insbesondere nicht auf Grund einer Diskriminierung wurde in dieser Ordnung die männliche Form gewählt.

### **§1 Allgemeines**

- (1) Die Instrumenten-Ordnung regelt den Umgang mit den vereinseigenen Instrumenten.
- (2) Als vereinseigenes Instrument (Vereinsinstrument) im Sinne dieser Ordnung gilt auch ein Instrument, das sich in privatem Eigentum befindet, aber dem Verein zur Verwendung und Ausleihe übergeben wurde.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vereinsausschuss auf Antrag Ausnahmen von dieser Ordnung genehmigen.

### **§2 Verantwortlichkeiten**

- (1) Verantwortlich für die vereinseigenen Instrumente ist der Instrumentenwart.

### **§3 Aufgaben Instrumentenwart**

- (1) Der Instrumentenwart ist verantwortlich für
  - die Ausgabe und Rücknahme der Vereinsinstrumente
  - die Lagerung der Vereinsinstrumente
  - die Führung einer aktuellen Liste aller Vereinsinstrumente
  - den Zustand der eingelagerten Vereinsinstrumente
  - der Pflege, Wartung und Reparatur der Vereinsinstrumente
  - der Feststellung des Zeitwertes separat für alle Vereinsinstrumente
- (2) Der Instrumentenwart legt dem Vereinsausschuss zum Ende eines Geschäftsjahres eine aktuelle Liste aller Vereinsinstrumente vor. In der Liste müssen für alle Vereinsinstrumente mindestens der aktuelle Ausleiher bzw. der Ort des Instruments, der Zustand und Zeitwert des Instruments und das Datum der Ausleihe bzw. Rückgabe des Instruments enthalten sein.
- (3) Der Instrumentenwart hat die Vereinsinstrumente in einem abgeschlossenen Schrank im Probelokal in der Irishalle Eriskirch zu lagern.
- (4) Der Instrumentenwart kann einzelne Aufgaben an erfahrene Mitglieder der Musikkapelle delegieren, behält jedoch die Verantwortung für diese Aufgaben.
- (5) Der Instrumentenwart dokumentiert die Ausgabe und Rücknahme der Vereinsinstrumente und alle anderen Vorgänge (z.B. Reparaturen, Verwendung von Instrumenten außerhalb des Musikvereins), die Vereinsinstrumente betreffen, im Mitgliederverwaltungssystem des Vereins.

# Musikkapelle Eriskirch e.V.



## §4 Ausleihe Vereinsinstrumente

- (1) Vereinsinstrumente können nur von Mitgliedern des Vereins bzw. dessen Erziehungsberechtigten ausgeliehen werden.
- (2) Leihnehmer im Sinne dieser Ordnung ist ein erwachsenes Mitglied des Vereins. Wird das Vereinsinstrument von Minderjährigen gespielt, gilt das Elternteil (Erziehungsberechtigter), als Leihnehmer.
- (3) Bei der Ausleihe von Vereinsinstrumenten muss ein Leihvertrag abgeschlossen werden, der weitere Details enthalten kann, die über diese Ordnung hinausgehen.
- (4) Die Vereinsinstrumente sind zur Ausbildung und Verwendung im Verein bestimmt und können nur für diese Zwecke ausgeliehen werden. Bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft im Verein ist das Vereinsinstrument an den Verein zurückzugeben.
- (5) Bei Verwendung von ausgeliehenen Vereinsinstrumenten außerhalb des Musikvereins muss vor der Verwendung eine Mitteilung des Leihnehmers an den Instrumentenwart erfolgen. Die Haftung für Schäden, die bei einer Verwendung außerhalb des Musikvereins entstanden sind, trägt der Leihnehmer.
- (6) Die Beiträge zur Ausleihe von Vereinsinstrumente regelt der Leihvertrag für Instrumente der Musikkapelle Eriskirch e.V.
- (7) Die Vereinsinstrumente werden vor ihrer Ausgabe vom Musikverein gewartet und nur in spielbarem Zustand ausgegeben. Bei der Ausgabe der Vereinsinstrumente wird durch den Instrumentenwart im Beisein des Leihnehmers der Zustand des Instrumentes begutachtet und im Leihvertrag dokumentiert.
- (8) Die Vereinsinstrumente werden bei ihrer Rückgabe durch den Instrumentenwart im Beisein des Leihnehmers begutachtet, das Ergebnis im Leihvertrag dokumentiert und mit dem Zustand bei Ausgabe verglichen.
- (9) Weicht der Zustand des Vereinsinstruments bei Rückgabe von dem Zustand bei Ausgabe ab, kann das Vereinsinstrument auf Kosten des Ausleihers von einer Fachwerkstatt instandgesetzt werden.
- (10) Die Ausgabe und Rücknahme der Instrumente erfolgt ausschließlich durch den Instrumentenwart.
- (11) Bei Verlust des ausgeliehenen Instruments oder Nichtrückgabe des Instruments werden dem Leihnehmer 100% vom festgestellten Zeitwert des Instruments bei Ausgabe in Rechnung gestellt.

# Musikkapelle Eriskirch e.V.



## **§5 Leihvertrag**

- (1) Der Leihvertrag kann vom Leihnehmer nur zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung des Leihvertrags wird nur wirksam, wenn das Vereinsinstrument vor Ende des Quartals an den Verein zurückgegeben wird.
- (2) Falls die Bedingungen für die Leihe eines Vereinsinstruments vom Leihnehmer nicht bzw. nicht mehr erfüllt werden, kann der Leihvertrag vom Verein mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. In diesem Fall ist das Instrument unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Dies gilt insbesondere für längere Abwesenheit von den Musikproben bzw. vom Instrumenten-Unterricht (siehe § 4, Abs. 4).
- (3) Falls vom Leihnehmer gegen die Instrumenten-Ordnung verstoßen wird, kann der Leihvertrag vom Verein mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. In diesem Fall ist das Instrument unverzüglich an den Verein zurückzugeben.
- (4) Die Kündigung des Leihvertrags durch den Verein nach Abs. 2 bzw. 3 muss dem Leihnehmer von der Jugendleitung bzw. Vorstand vor ihrer Wirksamkeit angekündigt werden.
- (5) Das Leihinstrument bleibt uneingeschränktes Eigentum der Musikkapelle Eriskirch.

## **§6 Wartung und Pflege der Instrumente**

- (1) Die Vereinsinstrumente sind während der Ausleihe zu pflegen und in gepflegtem Zustand zu halten.
- (2) Die während des Gebrauchs notwendigen Unterhaltskosten (z.B. Reinigung, Wartung, Reparatur, Ersetzen Verschleißteile) von Vereinsinstrumenten und privaten Instrumenten werden vom Leihnehmer zu 100 % übernommen. Unterhaltskosten werden vom Verein nicht übernommen.
- (3) Kosten für eine Reparatur werden vom Verein in der Regel nicht übernommen, sondern sind vom Leihnehmer zu tragen. Der Verein kann in besonderen Fällen (z.B. Generalüberholung) die Reparaturkosten für ein Leihobjekt bis zu einem Höchstbetrag von 20% der gesamten Reparaturkosten übernehmen.
- (4) Kosten für eine Reparatur werden vom Verein nicht übernommen, wenn die Notwendigkeit einer Reparatur bei Verwendung des Instruments außerhalb des Musikvereins entstanden ist.
- (5) Die Übernahme der Reparaturkosten nach Abs. 2 bedarf der vorherigen Zustimmung des Instrumentenwarts und des Vorstands. Ohne diese Zustimmung ist eine Kostenübernahme durch den Verein ausgeschlossen.

# Musikkapelle Eriskirch e.V.



## **§7 Sorgfaltspflicht**

- (1) Werden Instrumente von mehreren Musikern (Gruppe, Register) gespielt (z.B. Schlagzeug), so ist die gesamte Gruppe für deren Pflege und Instandhaltung verantwortlich.
- (2) Bei Schäden an solchen Instrumenten, für die keine Einzelperson haftbar gemacht werden kann, gilt die gesamte Gruppe als verantwortlich.

## **§8 Allgemeine Regelungen Instrumente**

- (1) Vereinsinstrumente und private Instrumente werden vom Verein nicht versichert.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Sonderinstrumenten) kann für maximal 2 Jahre auf eine Leihgebühr verzichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

## **§9 Änderung und Inkrafttreten der Instrumenten-Ordnung**

- (1) Eine Änderung der Instrumenten-Ordnung kann durch Beschluss des Vorstandschaft vorgenommen werden.
- (2) Die vorstehende Instrumenten-Ordnung tritt durch Beschluss des Vorstandschaft in Kraft.